

Vereins-Satzung der „Ried-Graddla Ummendorf e.V.“



1. Allgemeine Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§ 1 Name des Vereins

Die Vereinigung der Narren trägt den Namen:
„Ried-Graddla Ummendorf e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein „Ried-Graddla Ummendorf e.V.“ hat seinen Sitz in Ummendorf Landkreis Biberach/Riß.

§ 3 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Erweck-ung des Fasnachtlebens in Ummendorf und den Teilgemeinden sowie darüber hinaus.
- b. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch die aktive Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen (Prunksitzungen und Fasnachtsumzügen).
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Die „Ried-Graddla“ pflegen Kontakt mit anderen Narrenzünften und Karnevalsge- sellschaften innerhalb und außerhalb Ummendorfs.
- e. Die „Ried-Graddla“ sind politisch, sozialpolitisch und religiös neutral.
Vereins- Satzung der „Ried- Graddla Ummendorf e.V.“
- f. Die „Ried-Graddla“ verfolgen keine anderen als die in § 3 Ziffer a-c dieser Satzung aufgeführten Ziele. Sämtliche Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die bei Verfolgung der in § 3 Ziffer a-c gesetzten Ziele anfallen.

f. Die „Ried-Graddla“ verfolgen keine anderen als die in § 3 Ziffer a-c dieser Satzung aufgeführten Ziele. Sämtliche Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die bei Verfolgung der in § 3 Ziffer a-c gesetzten Ziele anfallen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Die „Ried-Graddla“ sollen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen werden, um die Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB zu erlangen.

2. Satzungsmäßige Bestimmungen gem. § 58 BGB

§ 5 a Mitgliedschaft

a) Aktive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den „Ried-Graddla“ können alle Personen erwerben, die aktiv und unentgeltlich an der Gestaltung der Fasnacht mitwirken und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern unter 16 Jahren muß ein Elternteil passives Mitglied sein. Zu den aktiven Mitgliedern mit besonderen Rechten und Pflichten gehört die Vorstandschaft.

b) Passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den „Ried-Graddla“ kann auch erwerben, wer in anderer Weise als nach Punkt a die Gestaltung der Fasnacht unterstützt oder diesen Veranstaltungen wohlwollend gegenübersteht.

Der Beitritt bei den „Ried-Graddla“ wird durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, sowie gleichzeitiger Unterzeichnung der Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erklärt.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.

§ 5 b Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft bei den „Ried-Graddla“ erlischt durch:

- Auflösung der „Ried-Graddla“ nach § 13
- Freiwilliger Austritt
- Ausscheiden infolge Tod
- Ausschluss nach Punkt c) des § 5 b

- b. Der Austritt aus den „Ried-Graddla“ steht jedem Mitglied zum Schluss des Geschäftsjahres jederzeit frei. Die Kündigung muss jedoch bis zum 01.12. schriftlich erfolgen. Eine Kündigung nach diesem Termin ist unwirksam.
- c. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schadet durch sein Verhalten dem Ansehen der „Ried-Graddla“, so kann es von den „Ried-Graddla“ ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Vorstandschaft.
- d. Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliche Eigentum der „Ried-Graddla“ unverzüglich zurückzugeben (Wappen, Laufnummer, Plakette usw.).

§ 5 c Beiträge

Von allen Mitgliedern im Sinne des § 5 dieser Satzung wird ein Jahresbeitrag erhoben. Es wird unterschieden zwischen Einzelbeitrag und Familienbeitrag. Beim Familienbeitrag sind alle Mitglieder einer Familie bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eingeschlossen. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft festgelegt; vor Beginn des neuen Geschäftsjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dessen Termin durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einzuberufen. Es handelt sich dabei um die Jahreshauptversammlung. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Jahreshauptversammlung ist ein Verstoß gegen die Satzung. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahre.
- b. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn 1/10 aller Mitglieder die Berufung gemäß § 37 BGB verlangen und zwar schriftlich mit Angabe der Gründe an die Vorstandschaft.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der aktiven Mitglieder über 16 Jahren anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- d. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand, Schriftführer, Kassier und die Maskenmeister in einer geheimen Einzelwahl, die verschiedenen Zunfräte in einer geheimen Listenwahl. Bei der Einzelwahl sind 50% der Stimmen erforderlich. Bei der Listenwahl entscheidet der Stimmenanteil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

- e. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von 2 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vorstandschaft rückt automatisch das Mitglied nach, welches bei der letzten Wahl den höchsten Stimmanteil hatte. Ausgenommen sind der 1. und 2. Vorstand und Kassier.

Diese Personen müssen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein neu gewählt werden. Vorschläge und Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft eingehen.

- f. In der Jahreshauptversammlung ist von der Vorstandschaft ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Vorstandschaft

- a. Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) 1.Vorstand
 - b) 2.Vorstand
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) 1.Maskenmeister
 - f) 2.Maskenmeister
 - g) fünf Zunfträte

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsführung während des gesamten Jahres im Sinne der §§ 64 bis 70 BGB.

b) Vorstand

Der Vorstand hat die Sitzungen der Vorstandschaft einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand verpflichtet sich, als Vertreter der „Ried-Graddla“, Einladungen anderer Vereine zu deren Veranstaltungen wahrzunehmen. Aufgaben, die der Vorbereitung und der Durchführung der Fasnacht dienen, kann der Vorstand ganz oder teilweise auf die Vorstandschaft übertragen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorstand und dem 2.Vorstand. Jeder dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

c) Kassierer

Der Kassierer verwaltet das Vermögen der „Ried-Graddla“. Er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen. Das Kassenbuch wird von zwei nicht der Vorstandschaft angehörenden Mitgliedern die bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden geprüft. Bei der Mitgliederversammlung muss dem Kassier die Entlastung erteilt werden.

d) Schriftführer

Der Schriftführer erledigt sämtlichen laufenden Schriftverkehr und erstellt alle Protokolle von den Sitzungen.

Dem Schriftführer obliegt die Dokumentation aller von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft getroffenen Beschlüsse. Er hat bei allen Sitzungen Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse und Protokolle werden von ihm und dem 1. oder 2. Vorstand beurkundet. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Hierunter fallen vor allem:

- Veröffentlichung des Narrenfahrplanes
- Anzeigen in Zeitungen über die Aktivitäten
- Berichterstattung in Zeitungen über die Aktivitäten des Vereins und dessen Veranstaltungen.

e) Maskenmeister

Der 1. und 2.Maskenmeister sind verantwortlich für die Einhaltung der Häsordnung und Ordnung bei den Umzügen. Den Maskenmeistern ist Folge zu leisten.

f) Zunfräte

Die fünf Zunfräte unterstützen die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft bei ihren Aufgaben.

§ 8 Maskengruppen

Die „Ried-Graddla Ummendorf e.V.“ bestehen aus:
„Ried-Graddla“

3. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Vereinsvermögen

Die Vermögensgegenstände der „Ried-Graddla“ sind in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.eines jeden Jahres.

§ 11 Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben der „Ried-Graddla“ erforderlichen Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen der aktiven und passiven Mitglieder aufgebracht.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie bedürfen 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung der „Ried-Graddla“

Die Auflösung der „Ried-Graddla“ kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der „Ried-Graddla“ ist das gesamte Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Biberach, zur Weiterleitung an die Ortsgruppe Ummendorf, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Jedes Mitglied verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber den „Ried-Graddla“. Dasselbe gilt bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden durch Tod.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB §§ 21-79.

Für alle Mitglieder ist die Geschäftsordnung Teil dieser Satzung.